

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Hof

vom 12.11.2021

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Hof vom 22.04.2005 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 02.05.2005, Nr. 6, S. 18), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 20.12.2013, Nr. 25, S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr im Holsystem beträgt pro Kalenderjahr

- | | |
|--|-----------|
| 1. nach dem Behältermaßstab gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 (Behältergebühr) | |
| a) für ein Restmüllbehältervolumen von 80 l pro Jahr | 60,45 € |
| b) für ein Restmüllbehältervolumen von 120 l pro Jahr | 74,88 € |
| c) für ein Restmüllbehältervolumen von 240 l pro Jahr | 120,51 € |
| d) für ein Restmüllbehältervolumen von 660 l pro Jahr | 311,22 € |
| e) für ein Restmüllbehältervolumen von 1.100 l pro Jahr | 386,10 € |
| f) für ein Restmüllbehältervolumen von 2.500 l pro Jahr | 1249,56 € |
| g) für ein Restmüllbehältervolumen von 4.500 l pro Jahr | 1947,40 € |
| h) für ein Papierbehältervolumen von 120 l pro Jahr | 15,21 € |
| i) für ein Papierbehältervolumen von 240 l pro Jahr | 28,08 € |
| j) für ein Papierbehältervolumen von 660 l pro Jahr | 93,60 € |
| k) für ein Papierbehältervolumen von 1.100 l pro Jahr | 140,40 € |
| l) für ein Papierbehältervolumen von 2.500 l pro Jahr | 397,80 € |
| m) für ein Papierbehältervolumen von 4.500 l pro Jahr | 655,20 € |
| n) für die Entsorgung mittels 70 l-Restmüllsäcken gem. § 3 Abs. 1 S. 4 | 53,95 € |
| o) für die Entsorgung mittels 70 l-Altpapiersäcken gem. § 3 Abs. 1 S. 4 | 10,53 € |

Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nach dem 01.01. bzw. endet der Anschluss vor dem 31.12., wird die Behältergebühr monatlich anteilig festgesetzt, wobei bei Anmeldung die Behältergebühr ab dem Ersten des Folgemonats der Behälterstellung und bei der Abmeldung bis zum Ablauf des Monats der

Behälterabholung festgesetzt wird. Die Berechnung der Leerungsgebühr beginnt mit dem Tag der Behälteraufstellung, bzw. endet mit dem Tag der Behälterabholung. Dies gilt sinngemäß auch bei einem Behälterumtausch.

2. nach dem Leerungsmaßstab gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 (Leerungsgebühr)

a) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 80 l	5,46 €
b) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 120 l	6,50 €
c) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 240 l	8,45 €
d) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 660 l	27,30 €
e) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 1.100 l	33,80 €
f) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 2.500 l	114,40 €
g) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 4.500 l	136,50 €
h) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 120 l	1,30 €
i) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 240 l	2,60 €
j) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 660 l	9,75 €
k) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 1.100 l	15,60 €
l) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 2.500 l	39,00 €
m) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 4.500 l	71,50 €
n) pro gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 bereitgestelltem 70 l-Restmüllsack	5,40 €
o) pro gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 bereitgestelltem 70 l-Altpapiersack	1,30 €

Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nach dem 01.01. bzw. endet der Anschluss vor dem 31.12., werden die in § 4 Abs. 7 Satz 2 genannten angenommenen Entleerungen monatlich anteilig festgesetzt, mindestens jedoch eine Leerung. Dies gilt sinngemäß auch bei einem Behälterumtausch.

3. bei der Biomüllabfuhr gem. § 3 Abs. 1 Satz 3

a) für ein Biomüllbehältnis von 120 l pro Jahr	46,80 €
b) für ein Biomüllbehältnis von 240 l pro Jahr	81,90 €
c) für die Verwendung von Biomüllsäcken gem. § 3 Abs. 1 Satz 4	27,95 €

4. im Falle des § 3 Abs. 3 (Behältergebühr für die wöchentliche Abfuhr)

a) für ein Restmüllbehältervolumen von 660 l	702,00 €
b) für ein Restmüllbehältervolumen von 1.100 l	895,05 €
c) für ein Restmüllbehältervolumen von 2.500 l	2574,00 €
d) für ein Restmüllbehältervolumen von 4.500 l	4036,50 €
e) für ein Biomüllbehältervolumen von 120 l	100,62 €
f) für ein Biomüllbehältervolumen von 240 l	174,33 €

2. **§ 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für den Erwerb zusätzlicher Müllsäcke gem. § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung beträgt

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) für einen 70 l-Restmüllsack | 5,40 €, |
| b) für einen 70 l-Altpapiersack | 1,30 €, |
| c) für einen 70 l-Biomüllsack | 3,60 €. |

Diese Müllsäcke können bei den in § 3 Abs. 1 Satz 4 genannten Stellen erworben werden.

3. **§ 4 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für den Erwerb eines Gutscheins für eine einmalige Sperrmüllabfuhr gem. § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 32,50 €. Pro Gutschein ist die Entsorgung auf 10 Sperrmüllgegenstände beschränkt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hof, 12.11.2021

Dr. Oliver Bär

Landrat